



3. Satzung für die Kreissparkasse Köln

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die für das Gebiet des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln errichtete Zweckverbandssparkasse „Kreissparkasse Köln“ mit dem Sitz in Köln ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr führt die Sparkasse die Firma „Kreissparkasse Köln“.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - (a) dem vorsitzenden Mitglied und
 - (b) 23 weiteren Mitgliedern.
- (2) Bis zur Kommunalwahl im Jahr 2014 besteht der Verwaltungsrat aus weiteren 12 Mitgliedern.
- (3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates mit einer Mehrheit von 80 % der Stimmen.
- (4) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Hauptverwaltungsbeamten der vier Zweckverbandsmitglieder beratend teil, soweit sie weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG NW an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann 2 stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Absatz 1 a) SpkG NW ist das Gebiet des Trägers und darüber hinaus das Gebiet der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Arnsberg sowie der Kreise Ahrweiler, Neuwied und Altenkirchen.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.* Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. April 2006 außer Kraft.

Köln, den 07. September 2009

Landrat Werner Stump
Verbandsvorsteher des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

Landrat Stump
Verbandsvorsteher des Zweckverbandes
für die Kreissparkasse Köln



Siegel

* Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 25 vom 26. Juni 1995, Seite 195, Nr. 41 vom 14. Oktober 1996, Seiten 323 und 324, Nr. 8 vom 21. Februar 2000, Seite 65, Nr. 1 vom 06. Januar 2003, Seiten 6 und 7, Nr. 50 vom 15. Dezember 2003, Seite 502, Nr. 21 vom 22. Mai 2006, Seite 174 sowie Nr. 38 vom 21. September 2009, Seiten 391 und 392